

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 144/77

URTEIL

Verkündet am

3. Juli 1978
Spengler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der R. & E. B. [REDACTED] oHG i. L., N. [REDACTED] D. [REDACTED] -
[REDACTED], H. [REDACTED], vertreten durch ihren Abwickler Rechtsanwalt
Jürgen Tobias H. [REDACTED], H. [REDACTED], H. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Helmut K. [REDACTED], N. [REDACTED] D. [REDACTED],
H. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1978 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Kellermann und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Schlußurteil des 11. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. Februar 1977 dahin abgeändert, daß von den Kosten des Berufungsverfahrens die Klägerin 1/7 und der Beklagte 6/7 trägt.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Wegen des Sach- und Streitstands wird auf das gleichzeitig verkündete Urteil II ZR 140/77 verwiesen, durch das der Senat über die Revision der Klägerin gegen das Teilurteil des Berufungsgerichts vom 18. Februar 1977 zu entscheiden hatte. Nach Erlaß dieses Teilurteils hatte die Klägerin ihre weitergehende Klage zurückgenommen. Daraufhin hat das Berufungsgericht, das in dem Teilurteil - ohne Kostenentscheidung - zum Nachteil der Klägerin erkannt hatte, ihr die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt. Mit ihrer Revision beantragt die Klägerin, dem Beklagten die Kosten des Berufungsverfahrens insoweit aufzuerlegen, als die Klage nicht zurückgenommen worden ist.

- 3 -

Diese Revision ist ohne Rücksicht auf den Beschwerdewert, und obwohl sie nur Prozeßkosten betrifft, zulässig, und über sie war zu verhandeln und zu entscheiden, nachdem der Senat auch die Revision in der Hauptsache angenommen hatte. Insofern gelten die Erwägungen, deretwegen der Bundesgerichtshof schon nach altem Revisionsrecht die Revision gegen Entscheidungen dieser Art ohne Rücksicht auf den Streitwert für zulässig gehalten hat, entsprechend.

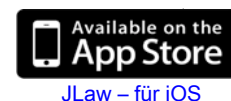
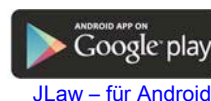
Die Revision ist auch begründet. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß der Senat in der Sache selbst durch Urteil vom heutigen Tag (II ZR 140/77) in vollem Umfange zum Nachteil des Beklagten erkannt hat.

Bei der Aufteilung der Kosten des Berufungsverfahrens ist davon auszugehen, daß über den die Zeit vom 16. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1967 betreffenden Klagantrag ausweislich der Entscheidungsgründe des Berufungs-Teilurteils vom 18. Februar 1977 nicht mündlich verhandelt worden ist. Maßgebend für die Kostenverteilung ist deshalb nicht das Verhältnis der Streitwerte für den ersten und den zweiten Zeitabschnitt (= 422.250 zu 233.750 DM), sondern das Verhältnis der Kosten, die in der Berufungsinstanz durch den in die Revisionsinstanz gelangten, den ersten Zeitabschnitt betreffenden Klagantrag einerseits und durch die Ankündigung des weitergehenden Klagantrages andererseits veranlaßt worden sind. Diese Kosten verhalten sich zueinander wie etwa 6 zu 1, so daß von den Kosten des Berufungsverfahrens die Klägerin 1, und der Beklagte 6/7 tragen muß.

Dagegen sind die Kosten des vorliegenden Revisionsverfahrens - über alle anderen Kosten hat der Senat bereits in II ZR 140/77 entschieden - in vollem Umfange dem Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aufzuerlegen; denn die Klägerin hat das Schlußurteil
nur teilweise angegriffen und hatte, wie die vorstehenden
Darlegungen ergeben, insoweit vollen Erfolg.

Stempel

Dr. Schulze

Richter am Bundes-
gerichtshof Fleck
kann urlaubshalber
nicht unterschreiben.

Stempel

Dr. Kellermann

Dr. Skibbe